

## XV. Abschnitt.

### Das Münz- und Papiergeldwesen.

#### 1. Kapitel.

#### Das Münzwesen.

**N**ach Reichs-Verfassung Art. 4 Ziff. 3 erstreckt sich die Kompetenz des Reichs auch auf die Ordnung des Münzsystems. Diese Kompetenz ist aber auch in eingehender Weise ausgeübt worden. Zunächst kam es darauf an, die Ausprägung gemeinsamer Goldmünzen gesetzlich zu ordnen. Dies geschah durch das Gesetz vom 4. Dec. 1871, S. 404.

Darnach wurde eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus 1 Pfund feinen Goldes  $139\frac{1}{2}$  Stück ausgebracht werden. Das sind die 10-Markstücke. Außerdem sind 20-Markstücke in Gold ausgeprägt, von denen aus 1 Pfund feinen Goldes  $69\frac{1}{2}$  Stück ausgebracht werden.

Die 10-Markstücke erhielten die Benennung „Krone“ und die 20-Markstücke die Benennung „Doppelkrone“. (Kaiserlicher Erlass vom 17. Februar 1873, S. 72.) Der 10. Teil eines 10-Markstücks wird Mark genannt und die Mark ist in 100 Pfennige eingeteilt. (§ 2.)

§ 8 dieses Gesetzes legt diesen Goldmünzen die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels bei.

Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als 5 Tausendteile hinter dem Normalgewicht (§ 4) zurückbleibt (Passiergewicht), und welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollständig gelten.

Reichsgoldmünzen, welche das vorgehabte Passiergewicht nicht erreichen und als Zahlungsmittel von den Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunalstellen, sowie von Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen sind, dürfen von den gedachten Stellen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden. (Bekanntmachung v. 21. Januar 1872, Beil. 12, S. III.)

Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben infolge längerer Zirkulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß